

### **3. Satzung vom 08.07.2024 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Niederzier (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 01.07.2024 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

**Die Vergnügungssteuersatzung vom 11.12.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2022 wird wie folgt geändert:**

1. § 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:  
Wiedergabe von Filmen, die nicht gemäß § 14 Abs. 2 oder 7 des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002 (BGBl S. 2730) gekennzeichnet sind;
2. § 4 entfällt.
3. Aus § 5 wird § 4.
4. Aus § 6 wird § 5.
5. § 5 (neu) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird.
6. § 5 (neu) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
Die Steuer beträgt für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 3,00 Euro. Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 bis 4 beträgt die Steuer je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 5,00 Euro.  
Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 1,50 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Gemeinde Niederzier kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.
7. Aus § 7 wird § 6.
8. § 8 entfällt.
9. Aus § 9 wird § 7.
10. Aus § 10 wird § 8.

11. § 8 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 6 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

12. Aus § 11 wird § 9.

13. § 9 (neu) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 6 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Gemeinde eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einzelergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 6 notwendigen Angaben enthalten müssen.

14. Aus § 12 wird § 10.

15. Aus § 13 wird § 11.

16. Aus § 14 wird § 12.

17. § 12 (neu) Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 entfallen;

§ 12 (neu) Nr. 6 wird Nr. 1 und lautet: § 4 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes

§ 12 Nr. 8 wird Nr. 2 und lautet: § 6 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes

§ 12 Nr. 9 wird Nr. 3 und lautet: § 7 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

§ 12 Nr. 10 wird Nr. 4 und lautet unverändert: Einreichung der Steuererklärung

§ 12 Nr. 11 wird Nr. 5 und lautet unverändert: Einreichung der Zählwerkausdrucke

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Niederzier vom 11.12.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2022 insoweit außer Kraft.

gez.:

(Rombey)  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Niederzier wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf von 6 Monaten seit der Veröffentlichung dieser Satzungen nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 27a VwVfG ist die Bekanntmachung auch über die Internetseite der Gemeinde Niederzier (<https://www.niederzier.de/rathaus-politik/bekanntmachungen.php>) abrufbar.

Niederzier, den 08.07.2024

gez.

(Rombey)  
Bürgermeister